

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2023.61 vom 19. Januar 2024

BS Appellationsgericht, 2024-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2023.61

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2023.61 du 19 janvier 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2023.61 del 19 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Appellationsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Berufungen gegen Strafurteile (§ 91 Abs. 1 Ziff. 1 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, SG 154.100]). Es beurteilt Berufungen gegen Urteile des Dreiergerichts in Strafsachen als Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 1 GOG). Auf die rechtzeitig und formgültig erhobene Berufung ist einzutreten (Art. 399 Abs. 1 und 3 Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Strafurteil mit voller Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO).

1.2 Im Rechtsmittelverfahren gilt die Dispositionsmaxime, das heisst, der Gegenstand des Berufungsverfahrens kann beschränkt werden. Wer nur Teile des Urteils anfechtet, hat in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile sich die Berufung beschränkt (vgl. Art. 399 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 sowie Art. 401 Abs. 1 StPO). Erfolgt eine Teilanfechtung, erwachsen die nicht angefochtenen Inhalte des Urteilsdispositivs in Rechtskraft. Betreffend die in Rechtskraft erwachsenen Inhalte des angefochtenen Strafurteils vom 26. April 2023 wird auf das Dispositiv verwiesen.

E. 2

2.1 Der Berufungskläger bestreitet die ihm vorgeworfenen Diebstähle, zu welchen ihn das Strafgericht verurteilte, im Berufungsverfahren grundsätzlich nicht, stellt sich aber auf den Standpunkt, nicht gewerbsmässig gehandelt zu haben. Die Verteidigung führt dazu in der Berufungsverhandlung aus, der Berufungskläger habe die gestohlenen Sachen nicht verkauft und habe zudem nur situativ und gelegentlich gestohlen (Plädoyer Berufungsverhandlung act. 1137). An der Strafgerichtsverhandlung stritt der Berufungskläger die Diebstähle teilweise noch ab (Prot. HV Strafgericht act. 898, betreffend 2 Tablets gemäss Anklageschrift Ziff. I.4.1) und sagte unter anderem aus, er habe im Hotel B_____ AG, «etwas gesucht, das wertvoll ist» (Prot. HV Strafgericht act. 891).

2.2 Das Strafgericht sah es als erstellt, dass der Berufungskläger je in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht am 2. September 2022 zu Lasten des Hotels [...] in [...] ein Tablet iPad Pro im Wert von ca. CHF 2'000.■ sowie ein weiteres iPad im Wert von ca. CHF 200.■, im Zeitraum vom 10. bis 11. September 2022 zu Lasten des «[...]» ein Laptop samt Ladegerät im Wert von ca. CHF 1'500.■, im Zeitraum vom 11. auf den 12. September 2022 zu Lasten des Hotel Restaurants C_____ in [...], 2 Champagnerflaschen im Wert von ca. 260.■ und 2 Tablets, 1 Computer und ein Notebook im Wert von total mindestens ca. CHF 3'203.■, am 25. September 2022 zum Nachteil des Hotels [...] in [...] ein iPad Pro und ein Android-Tablet im Gesamtwert von ca. CHF 1'800.■ und am 4. Oktober 2022 zum Nachteil der [...] AG in Basel vier Kopfhörer sowie eine Jacke im Gesamtwert von CHF

1'115.■ gestohlen habe. Ausserdem erachtete es das Strafgericht als erstellt, dass der Berufungskläger am 4. September 2022 zu Lasten des Hotel B_____ AG einen Diebstahlsversuch begangen habe.

2.3 Das Strafgericht wies darauf hin, dass gemäss der höchstrichterlichen Rechtsprechung (zum Ganzen: BGE 119 IV 129 E. 3a, bestätigt u.a. in BGE 123 IV 113 E. 2c; BGE 129 IV 188; BGer 6B_493/2018 vom 18. September 2018 E. 3.2 und BGer 6B_3/2016 vom 28. Oktober 2016 E. 3.4) im Sinne von Art. 139 Ziff. 2 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) gewerbsmässig stehle, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die die die Täterschaft für die deliktische Tätigkeit aufwende, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergebe, dass sie die deliktische Tätigkeit nach Art eines Berufs ausübe. Dabei könne eine quasi «nebenberufliche» deliktische Tätigkeit genügen. Wesentlich sei, dass aus den gesamten Umständen geschlossen werden könne, dass die Täterschaft sich darauf eingerichtet habe, durch deliktische Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung ihrer Lebensgestaltung darstellten; dann sei die erforderliche soziale Gefährlichkeit gegeben. Zudem sei es notwendig, dass die Täterschaft die Tat bereits mehrfach begangen habe, dass sie in der Absicht handle, ein Erwerbseinkommen zu erzielen und dass aufgrund ihrer Taten darauf geschlossen werden müsse, dass sie auch noch zu einer Vielzahl weiterer Delikte bereit gewesen wäre. Es stellte dazu fest, dass sich der Berufungskläger darauf eingerichtet habe, eine Vielzahl von Diebstählen zu begehen, um daraus massgebliche Zusatzeinkünfte zu generieren. Er habe innerhalb nur eines Monats nachweislich sechs vollendete und einen versuchten Diebstahl begangen. Dabei habe er überwiegend hochwertige Elektronikgeräte, vorzugsweise der Marke [...], und insgesamt einen Deliktsbetrag von über CHF 10'000.■ erbeutet. Auch wenn der Weiterverkauf der Deliktsware vom Berufungskläger bestritten werde, sei davon auszugehen, dass der Verkauf der gestohlenen Elektronikgeräte zweifellos einen namhaften Beitrag an die Finanzierung des Lebensunterhalts des arbeitslosen Berufungsklägers beigetragen habe. Dem ist einzig beizufügen, dass bereits die Menge an iPads und Computern aufzeigt, dass diese vom Berufungskläger nicht zum Eigenbedarf entwendet wurden. Auch benötigt er für sich schwerlich 4 Kopfhörer. Damit belegt allein das Deliktsgut, dass der Berufungskläger dieses zum Weiterverkauf gestohlen haben muss. Beizupflichten ist auch den Ausführungen der Vorinstanz, wonach die einschlägigen Vorstrafen in den Niederlanden und der Schweiz belegen, dass der Berufungskläger sich von diesen nicht von weiteren Diebstählen abhalten liess und wohl einzig seine Festnahme der Diebstahlsserie ein Ende setzen konnte. Die Gewerbsmässigkeit seines Handelns ist damit gegeben und der erstinstanzliche Schuldspruch ist zu bestätigen.

E. 3

3.1 Des Weiteren wehrt sich der Berufungskläger gegen die Einordnung der gemäss Anklageschrift zum Nachteil des Hotel Restaurants C_____ (im Zeitraum vom 11. bis 12. September 2022) und des Hotels [...] (im Zeitraum vom 23. bis 25. September 2022) begangenen Buchungen eines Hotelzimmers über ein Internetbuchungsprotal und den daraus folgenden Übernachtungen ohne Bezahlung derselben als (mehrfachen) Betrug (Art. 146 Abs. 1 StGB). Bei diesen Tathandlungen handle es sich entgegen der Erkenntnis des Strafgerichts um (mehrfache) Zechprellerei (Art. 149 StGB).

3.2 Gemäss der Anklageschrift soll sich der Berufungskläger in beiden Fällen über [...] je ein Zimmer in den Hotels gebucht haben. Beide Hotels sollen im Herbst 2022 aufgrund der

für sie schwierigen wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie bei Buchungen über dieses Portal darauf verzichtet haben, Kreditkartendaten als Sicherheit einzufordern. Der Berufungskläger soll sodann je eine späte Check-in-Zeit (sog. Late-Check-in) ausserhalb der offiziellen Check-in-Zeiten, bei denen die Rezeption der Hotels bedient ist, ausgewählt haben, wodurch er je einen Zutrittscode zu den Hotels zugestellt bekommen habe und ihm die Zimmerkarten (Schlüssel) in den Hotels hinterlegt worden seien. Danach habe er jeweils jeglichen Kontakt mit dem Personal vermieden und die Hotels jeweils in den frühen Morgenstunden verlassen, bevor wiederum Personal anwesend gewesen sei, um so der Bezahlung der offenen Rechnungen für die Übernachtungen zu entgehen. Auf diese Weise habe der Berufungskläger die beiden Hotels in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht und unter Ausnutzung der Gepflogenheiten im Massengeschäft sowie im Wissen darum, dass es sich bei der Zahlungsfähigkeit und ■willigkeit um eine nicht bzw. nur mit besonderer Mühe überprüfbare innere Tatsache handle arglistig in die Irre geführt und ihnen aufgrund des Zahlungsausfalls einen Vermögensschaden beigelegt. An der Strafgerichtsverhandlung beantragte die Staatsanwaltschaft die Abänderung ihrer Anklageschrift betreffend Ziffer I.5.1. Der Anklagesachverhalt sei dahingehend zu ändern, als das Hotel [...] die Hinterlegung einer Kreditkarte bei der Online-Buchung zwar verlangt habe, der Berufungskläger aber erfundene bzw. falsche Kreditkartendaten angegeben habe, wobei das Hotel darauf verzichtet habe, die Buchung bereits zu belasten. Durch die Buchung habe der Berufungskläger stillschweigend (recte: konkludent) die Erklärung abgegeben, zahlungsfähig zu sein, obwohl er gewusst habe, dass er die Übernachtungskosten nicht begleichen werde bzw. die Kreditkarte gar nicht belastbar sei. Die Verteidigung hatte auf Nachfrage des Gerichts keine Einwände gegen diese Abänderung des Anklagesachverhalts (Prot. HV Strafgerichtsverhandlung act. 901; s. zur Abänderung des Anklagesachverhalts Griesser, in: Donatsch et al. [Hrsg., Kommentar zur StPO, 3. Auflage 2020, Art. 333 N 3a ff.).

3.3 Der Zechprellerei macht sich schuldig, wer sich in einem Gastgewerbebetrieb beherbergen, Speisen oder Getränke vorsetzen lässt oder andere Dienstleistungen beansprucht und den Betriebsinhaber um die Bezahlung prellt. Es handelt sich dabei um ein Antragsdelikt (Art. 149 StGB). Der Tatbestand der Zechprellerei ist nach der herrschenden Lehre kein privilegierter Fall eines Betrugs, sondern ein Auffangtatbestand. Er greift immer dann, wenn die Täterschaft den Tatentschluss nicht bereits vor der Beanspruchung des Angebotes des Betriebs gefasst hat oder aber wenn die vorgenommene Täuschung nicht als arglistig zu beurteilen ist. Gemäss dem Bundesgericht reicht zur Bejahung der Arglist nicht aus, wenn ein Hotelgast seine Zahlungsunfähigkeit und ■unwilligkeit einfach verschweigt, sich sonst aber keiner weiteren Machenschaften bedient. Zur Arglist bei einer Betrugshandlung hat es im Entscheid 142 IV 153 E. 2.2.2 allerdings präzisiert: «Arglist kann bei einfachen falschen Aussagen gegeben sein, wenn eine weitere Überprüfung nicht handelsüblich ist, etwa weil sie sich im Alltag als unverhältnismässig erweist und die konkreten Verhältnisse eine nähere Abklärung nicht nahelegen oder gar aufdrängen und dem Opfer diesbezüglich der Vorwurf der Leichtfertigkeit nicht gemacht werden kann» (s. zum Ganzen Maeder/Niggli, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II, 4. Auflage 2019, Art. 149 N 2 f.).

3.4 Das Strafgericht führt zu den als Betrug angeklagten, unbezahlten Hotelübernachtungen im Hotel Restaurant C_____ und im Hotel [...] aus, der Berufungskläger habe über die

Buchungsplattform [...] jeweils Hotelzimmer mit falschen Personalien und Kreditkartendaten gebucht und damit je konkludent seine Zahlungsfähigkeit und ■willigkeit vorgetäuscht. Zusätzlich habe er seiner Täuschung Nachdruck verliehen, indem er gezielt online einen Late-Check-in gewählt habe, um dank den mitgeteilten Zugangscodes unbemerkt in die Hotels respektive die Hotelzimmer eindringen und jeglichen Kontakt mit dem Hotelpersonal vermeiden zu können. Während des Aufenthalts in den Hotels habe er Kontakt mit dem Personal umgangen und sei schliesslich je zu einem Zeitpunkt abgereist, bei dem kein Personal anwesend gewesen sei. Die Arglist seines Handelns sei zu bejahen, da die Opfermitverantwortung nicht so weit gehen könne, dass Hotels Kreditkarten überprüfen bzw. belasten und anschliessend wieder rückbelasten oder blockieren müssten. Solche gehe über das Branchenübliche hinaus (Strafurteil act. 947).

3.5 Gemäss dieser rechtlichen Würdigung hielt das Strafgericht die Falschangabe von Kreditkartendaten durch den Berufungskläger in beiden Fällen als erstellt (Strafurteil act. 947). Dem ist entgegenzuhalten, dass weder aus dem Polizeirapport vom 20. Dezember 2022 (act. 583) betreffend den Vorfall vom 11. bis 12. September 2022 zu Lasten des Hotel Restaurants C_____ noch aus der diesbezüglichen ausgedruckten Hotelreservierung (act. 585 f.) hervorgeht, dass der Berufungskläger bei dieser Reservation einer Übernachtung Kreditkartenangaben machen musste und dazu falsche Daten eingab. Im Gegenteil steht auf dem ausgedruckten Buchungsbeleg ausdrücklich «Extra information: Booker ist not required to provide a credit card» (act. 586). Auch auf der ausgedruckten Hotelreservierung für das Hotel [...] vom 23. September 2022 finden sich keine Kreditkartenangaben, dafür aber der Hinweis «Customer remarks: Der Gast bezahlt in Ihrer Unterkunft. Stornierungsgebühren oder Gebühren für eine Nichtanreise können Sie über Ihr Extranet bearbeiten» (act. 640). Gemäss Aktennotiz der Staatsanwaltschaft vom 12. Dezember 2022 verneinte der Geschäftsführer des Hotel [...] die Hinterlegung von Kreditkartenangaben bei dieser Buchung ausdrücklich und führte aus, man habe dies zu jenem Zeitpunkt (wohl vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der Auswirkungen der Massnahmen auf die Hotellerie) so gehandhabt, um Gäste zu gewinnen (act. 673). Erst an der Strafgerichtsverhandlung als Zeuge befragt gab er an, die Buchung einer Übernachtung über [...] ohne Kreditkarte sei gar nicht möglich (Prot. HV Strafgericht act. 895). Angesichts fehlender Angaben einer Kreditkarte auf dem Buchungsbeleg sowie gestützt auf die telefonisch getätigte Erstaussage ist aber davon auszugehen, dass es im inkriminierten Zeitraum keiner Kreditkartenangaben bedurfte, um die Zimmerreservation vorzunehmen. Betreffend den Vorfall im Hotel Restaurant C_____ wurde gar nie etwas Anderes behauptet. Das Berufungsgericht geht deshalb davon aus, dass die beiden Vorfälle sich so zugetragen haben, wie sie (zumindest ursprünglich) angeklagt wurden. Damit sind Ausführungen dazu, ob die Vorinstanz auch in Bezug auf den Anklagesachverhalt Ziff. I.4.1 (betreffend das Hotel Restaurant C_____) überhaupt davon ausgehen durfte, auch dort habe der Berufungskläger falsche Kreditkartenangaben gemacht, obsolet.

3.6 Beide Hotelbetriebe haben es demnach zugelassen, dass der Berufungskläger Zimmerreservierungen ohne jegliche finanzielle Absicherung der Hotels tätigen konnte. Überdies haben beide Betriebe trotz unterlassener Finanzierungsabsicherung einen Late-check-in zugelassen, mit welchem der Berufungskläger je die gebuchte Leistung in Anspruch nehmen konnte, ohne vorher beim Hotelpersonal vorstellig zu werden, wo seine Zahlungsfähigkeit und ■willigkeit doch noch hätte überprüft werden können. Damit kann nicht gesagt werden, dass es den Hotelbetrieben nicht möglich gewesen wäre, die

Zahlungsfähigkeit und ■willigkeit des Berufungsklägers vor Erbringung ihrer Leistung mittels minimaler Vorsichtsmassnahmen sicherzustellen bzw. abzuklären. Auch ist es durchaus branchenüblich, bei Buchungen über ein Onlineportal Kreditkartenangaben zu verlangen und Bonitätsüberprüfungen vorzunehmen. Die Betriebe haben es mithin mit der Unterlassung elementarster Vorsichtsmassnahmen in Kauf genommen, auch insolvente Kundschaft zu bedienen. Arglist kann dem Berufungskläger mit seinem dreisten Vorgehen nicht unterstellt werden, weshalb die Anklagevorhalte beide als Zechprellerei zu beurteilen sind. Dass der Berufungskläger vorsätzlich, mithin gar in der Absicht handelte, sich auf diese Art und Weise gratis Hotelübernachtungen zu ermöglichen, ergibt sich ohne weiteres aus seinem Vorgehen. Es hat demnach in Abänderung des vorinstanzlichen Entscheids ein Schuldspruch wegen mehrfacher Zechprellerei zu ergehen.

E. 4

4.1 Die Verteidigerin beantragt eine Senkung des Strafmasses unabhängig vom Ausgang des Verfahrens betreffend die angefochtenen Inhalte des Strafurteils. Das Strafgericht gehe insgesamt von einem Verschulden im «tiefen Bereich» aus, was sich in der Strafe zu wenig widerspiegeln würde. Der Berufungskläger empfinde das vorinstanzliche Strafmass als unangemessen hoch und halte eine unbedingte Freiheitsstrafe zwischen 9 und 12 Monaten für schuldangemessen. Bei der Strafzumessung sei ausserdem das vollumfängliche Geständnis des Berufungsklägers anlässlich der Strafgerichtsverhandlung strafmindernd zu berücksichtigen (Prot. HV Berufungsverhandlung act. 1138).

4.2 Zur Strafzumessung hat sich die Vorinstanz ausführlich geäussert (Strafurteil act. 1038 ff.). Es ist mit ihr einig zu gehen, wenn sie ausführt, dass der Geldstrafe grundsätzlich Vorrang gegenüber einer Freiheitsstrafe zukomme und im vorliegenden Fall nur betreffend den gewerbmässigen Diebstahl aufgrund der dafür gesetzlich vorgeschriebenen Minimalstrafe (Art. 139 Ziff. 2 StGB: mindestens 90 Tagessätze und bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe) und in Anbetracht des vorliegend individuellen Verschuldens ausschliesslich eine 180 Einheiten (vgl. 34 Abs. 1 StGB: Limitierung der Geldstrafe auf höchstens 180 Tagessätze [vorbehältlich einer gesetzlich vorgesehenen Ausnahme]) übersteigende Strafe und damit nur eine Freiheitsstrafe überhaupt in Frage komme. Richtig ist aber auch, wenn das Strafgericht dieser Erwägung nachgehend darlegt, dass aufgrund der einschlägigen Vorstrafen des Berufungsklägers festgestellt werden müsse, dass (bedingte) Geldstrafen ihn bislang gänzlich unbeeindruckt gelassen hätten. Obwohl er zwischen Ende Februar bis Mitte August 2022 insgesamt dreimal nebst anderem wegen Zechprellerei, Diebstahl (beides teilweise auch als geringfügiges Vermögensdelikt) und Hausfriedensbruch zu bedingten Geldstrafen verurteilt worden ist, hat er seine Deliktsserie unbeirrt fortgesetzt, teilweise während den laufenden Verfahren (s. Strafregisterauszug act. 1123 ff.). Nimmt man die Verurteilungen in Deutschland hinzu, wo er zwischen Ende November 2021 und dem

E. 6

Beantragt wird schliesslich die Abweisung der Zivilforderung der B_____ AG, eventualiter deren Verweisung auf den Zivilweg. Auch dieser Antrag ist nicht begründet worden. Das Strafgericht hat die unbezifferte Zivilforderung der B_____ AG (act. 423) bereits auf den Zivilweg verwiesen. Dieser Entscheid ist gesetzeskonform (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO) und wird bestätigt.

E. 7

Damit unterliegt der Berufungskläger im Berufungsverfahren grossmehrheitlich. Er erreicht einzig eine mildere rechtliche Beurteilung in zwei Deliktsworfällen und eine daraus resultierende Reduktion des Strafmasses um einen Monat. Sein Obsiegen wird auf einen Umfang von 10 % festgelegt. Damit trägt er die Kosten des Berufungsverfahrens im Umfang von 90 % (Art. 428 Abs. 1 StPO). Für die Einzelheiten des Kostenentscheids wird auf das Dispositiv verwiesen.

://: Es wird festgestellt, dass folgende Inhalte des Urteils des Strafdreiergerichts vom 26. April 2023 mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind:

In teilweiser Gutheissung der Berufung wird der Berufungskläger, A____, neben den bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüchen, des gewerbsmässigen Diebstahls und der mehrfachen Zechprellerei schuldig erklärt und verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 17 Monaten, unter Einrechnung des ausgestandenen Freiheitsentzugs vom 7. November 2022 bis 6. November 2023, dies zusätzlich zur bereits in Rechtskraft erwachsenen Busse von CHF 800.■ (bei schuldhafter Nichtbezahlung 8 Tage Ersatzfreiheitsstrafe),

in Anwendung von Art. 139 Ziff. 2, Art. 149, 49 Abs. 1 und Art. 51.

Der Berufungskläger wird in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. c und d StGB für 6 Jahre des Landes verwiesen.

Die angeordnete Landesverweisung ist mangels Voraussetzung einer Eintragung nicht im SIS-Informationssystem einzutragen.

Die unbezifferte Schadenersatzforderung der B____ AG wird auf den Zivilweg verwiesen.

Der Berufungskläger trägt die Verfahrenskosten von CHF 6'858.50 sowie eine erstinstanzliche Urteilsgebühr von CHF 5'000.■ sowie die Kosten des Berufungsverfahrens mit Einschluss einer reduzierten Urteilsgebühr von CHF 1'300.■ (inklusive Kanzleiauslagen und zuzüglich allfällige übrige Auslagen).

Der amtlichen Verteidigerin, [...], Advokatin, werden für das Berufungsverfahren ein Honorar von CHF 2'150.■ und ein Auslagenersatz von CHF 54.■, zuzüglich Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 171.10 (7,7 % auf CHF 1'854 = CHF 142.75 [Aufwand und Auslagen bis 31.12.23] sowie 8,1 % auf CHF 350.■ = CHF 28.35 [Aufwand ab 1.1.24] somit total CHF 171.10) aus der Gerichtskasse zugesprochen. Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung bleibt für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren vollumfänglich und für das Berufungsverfahren im Umfang 90 % der Kosten der amtlichen Verteidigung vorbehalten.

Mitteilung an:

Mitteilung nach Rechtskraft an:

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

lic. iur. Liselotte Henz

lic. iur. Barbara Grange

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an

den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.